Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. Winfried Ludwig
Wilmersdorfer Str. 24
14547 Beelitz OT Fichtenwalde
www.waldkleeblatt.de
guw.ludwig@freenet.de
Tel.: + 49 151 70506198

Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
c/o Dr. W. Ludwig * Wilmersdorfer Str. 24 * 14547 Fichtenwalde

Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz
Regionaldirektion West
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam

Fichtenwalde, 06.06.2015

Einwendung
gegen den Antrag der Firma Forst Reesdorf Projekt GbR zur Errichtung und Betrieb von sieben Anlagen zur Nutzung von Windenergie (Windkraftanlagen) in der Stadt 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf (Flur 1 / Flurstücke 14, 23, 27 und 50 sowie Flur 2 / Flurstücke 24 und 40) und der Gemarkung Schäpe (Flur 1 / Flurstück 88) im Landkreis Potsdam Mittelmark

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Namen unserer Mitglieder erklären wir, dass wir uns von der geplanten Errichtung und dem Betrieb von sieben Windkraftanlagen (WKA) in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf und Gemarkung Schäpe im Landkreis Potsdam Mittelmark durch die Firma Forst Reesdorf Projekt GbR persönlich betroffen fühlen.

I.

Die Nutzung der Windenergie nimmt seit Anfang der 1990-er Jahre in Deutschland einen enormen Aufschwung. Heute zählt unser Land zu den weltweit führenden Stromproduzenten aus Windenergie. Die Änderung des Baugesetzbuches im Jahr 1996, nach dem Windkraftanlagen (WKA) im Außenbereich privilegiert sind, und das EEG (Erneuerbare Energien Gesetz), dass eine langfristige Preisgarantie für den Strom aus Windenergie gewährleistet, haben dies stark beeinflusst.

Leider auch negativ:

So müssen immer häufiger WKA abgeschaltet werden, da die Problematik der Energiespeicherung und Trassen nicht ausreichend geklärt ist.

Windenergie ist nicht grundlastfähig und leistet derzeit keinen Beitrag zur CO_2-Reduzierung. Sie
- treibt die Strompreise in die Höhe,
- ist hochsubventioniert und
- kann nicht bedarfsgerecht erzeugt werden.

Dies hat auch die aktuelle Landesregierung von Brandenburg erkannt. Im **Koalitionsvertrag von SPD und DIE LINKE[1] wird deshalb gefordert:**

[1] Vereinbarung zur Zusammenarbeit in einer Regierungskoalition für die 6. Wahlperiode des Brandenburger Landtages 2014 bis 2019

„Angesichts des erreichten Standes sind wir aber zugleich schon jetzt mit Problemen konfrontiert, die in anderen Bundesländern noch nicht auftreten. Dies betrifft zum Beispiel vorhandene Akzeptanzprobleme in der Bevölkerung, die Verfügbarkeit von Flächen für Windkraftanlagen, Konflikte mit dem Naturschutz oder technische Probleme aufgrund des hohen Anteils volatilen Stroms aus erneuerbaren Energiequellen im Netz.

Für die kommenden Jahre ist deshalb für uns die Systemintegration der Erneuerbaren Energien unter den Stichworten Netzausbau, Versorgungssicherheit und Speicherfähigkeiten besonders wichtig.

Um den Ausbau der Erneuerbaren Energie voranzutreiben, setzt die Koalition insbesondere auf den weiteren Ausbau der Windkraft. ***Dabei sollen vor allem ältere und laute Windräder durch effektivere und leisere ausgetauscht werden.***

Die Koalition ist sich einig, dass ein Landesgesetz, das Regelungen zu Abständen von Wind-kraftanlagen trifft, die Ausgewogenheit eines regionalplanerischen Standortkonzeptes nicht ersetzen kann. Wichtig ist, dezidiert die räumlichen und topografischen Erfordernisse, insbesondere zu den schutzwürdigen Belangen, zu berücksichtigen. Nur im Rahmen einer regional verorteten Planung kann eine rechtssichere Abwägung der widerstreitenden Interessen erfolgen. Wir setzen dabei auf die Regionalen Planungsgemeinschaften. Das Gesetz zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung soll dahingehend geändert werden, dass die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen gestärkt werden.

Die Energiewende steht und fällt mit der Akzeptanz durch die Bürgerinnen und Bürger. *Notwendigkeit und Nutzen der Energiewende müssen immer wieder neu deutlich werden. Darum werden wir den Dialog zur Energiewende weiterführen.* ***In den letzten Jahren ist deutlich geworden, dass die Akzeptanz der Energiewende immer stärker von den Kosten für die privaten Haushalte und die Unternehmen, von dem Preis, der für die Energiewende gezahlt werden muss, abhängt. Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat gerade in Brandenburg zu spürbaren Steigerungen bei den Strompreisen geführt.*** *Mit der Novellierung des EEG sind erste Schritte eingeleitet worden, mit denen gegengesteuert wird.* ***Der Ausbau der Erneuerbaren Energien hat aber auch zu – im Bundesvergleich – deutlich höheren Netzentgelten geführt. Dies ist nicht länger hinnehmbar****. Deshalb wird sich die Koalition auf Bundesebene für einen fairen Lastenausgleich zwischen allen Verbrauchern, d.h. der Industrie und den Privatkunden sowie zwischen den Bundesländern einsetzen. Als ersten Schritt wird die Koalition Initiativen unternehmen, die zu einer Abschaffung der vermiedenen Netzentgelte bei volatilen Energien führen sollen. Darüber hinaus wird ein bundesweit einheitliches Netzentgelt auf der Ebene der Übertragungsnetze angestrebt.“*

Somit verfehlt der vorliegende Antrag bereits die von der Landesregierung gesetzten Ziele:

- der Orientierung auf Repowering und
- der Erreichung von Kostensenkungen.

Allein dies wäre schon Grund genug für die Genehmigungsbehörde, den vorliegenden Antrag zurückzuweisen!

II.

Im Abwägungsprozess sind sowohl öffentliche Belange und private Belange zu berücksichtigen.

Hierzu zählen:

- das Interesse der Öffentlichkeit an einer umweltschonenden Energieversorgung,
- das Interesse der Öffentlichkeit am Schutz der Natur, insbesondere an der Erhaltung des Waldes und Sicherung seiner Funktionen,

- die Erhaltung des Landschaftsbildes und -charakters einschließlich der Eignung für den Fremdenverkehr,
- die Erhaltung störungsarmer, ruhiger Landschaftsbereiche,

sowie

- der Schutz privater Rechtsgüter (des Eigentums, bestehender Nutzungen),
- das Interesse der Grundeigentümer und Grundstücksnachbarn am Erhalt der Grundstückswerte.[2]

Diese Interessen sehen wir bei einer eventuellen Genehmigung des vorliegenden Antrags nicht gewahrt.

Wie später noch ausführlich ausgeführt wird, ist der vorliegende Antrag derzeit weder vollständig noch begründet.

Zur Klärung grundsätzlicher Fragen fordern wir deshalb:

- ein Gutachten über die Bewertung der betroffenen Wohngebiete gem. Baunutzungsverordnung (BauNVO);
- Vorlage eines Brand- und Katastrophenschutzkonzeptes, welches sowohl die technisch als auch personellen Fragen der Verhütung eines von WKA ausgehenden Waldbrandes umfassend darstellt;
- ein unabhängiges Gutachten zu der Wirtschaftlichkeit der beantragten WKA;
- ein unabhängiges Gutachten zum Windertrag/Windhöffigkeit;
- eine Kosten-/Nutzenanalyse, wie bei anderen Großinvestitionsvorhaben üblich, durch unabhängige Wissenschaftler;
- ein unabhängiges Gutachten zum Baugrund und zur Standsicherheit (u.a. beabsichtigte Flachgründung) der WKA;
- ein unabhängiges Gutachten zur Wertminderung der Immobilienpreise, das unterschiedliche Abstände zu den WKA berücksichtigt;
- genaue Angaben und eine unabhängige Studie zu den Größenordnungen der nötigen Waldrodungen und ihren Auswirkungen;
- ein Gutachten, welches die Auswirkungen der Errichtung von Windkraftanlagen auf den Tourismus in der Region untersucht;
- ein Gutachten zur Belastung des Gebietes mit Munition (Kampfmittelgutachten);
- ein Gutachten, welches den Nachweis erbringt, dass von dem geplanten Windpark keine Gefährdung der durch das Gebiet des Windparks verlaufenden Erdgastrasse ausgeht;

[2] Positionspapier „Wald und Windkraft“ der Schutzgemeinschaft Deutscher Wald / Landesverband Bayern November 2011

- ein unabhängiges Artenschutzgutachten insbesondere unter Beachtung der Flugkorridore/Transferstrecken der im Gebiet vorkommenden Fledermausarten;

- ein Gutachten, welches den Nachweis erbringt, dass von dem Windpark keine Gefährdung des Grundwassers/der Trinkwasserversorgung ausgeht;

- ein Gutachten, welches die Entfernungen von WKA zu Wegen im Falle des Eisabwurfes nachweist;

- eine unabhängige Studie zur CO_2 Bilanz nach Rodung der Waldflächen. Die Energiewende wird auch damit begründet, dass man den CO_2 Ausstoß verringern will. Im vergangenen Jahr ist der CO_2 Ausstoß in Deutschland gestiegen und nicht gefallen. Durch die Rodung riesiger Waldflächen gehen auch gigantische CO_2 Filter verloren;

- genaue Angaben und die dazugehörigen Karten für Zugangsstraßen, Stromleitungen und Schaltanlagen zur Aufnahme und Weiterleitung des Stroms. Die Planung ist diesbezüglich zu vervollständigen;

- ein Gutachten der Deutschen Flugsicherung zum Einfluss des geplanten Windparks auf die Flugrouten/Transmissions des Flugplatzes BER und Verkehrsladeplatzes Schönhagen.

III.

Wir geben somit folgende Einwendungen ab:

A. Formalien

A.1. Wurde das neue Antragsverfahren beachtet?

Laut einer Presseinformation des Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg vom 6. Mai 2015 gibt es ein neues Antragsverfahren für Anträge für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren:

„ELiA: Neue Anträge für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren

Potsdam – Das Land Brandenburg hat mit der Aufnahme des Produktivbetriebs für Elektronische immissionsschutzrechtliche Antragsstellung (ELiA) neue Antragsformulare für Anträge auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz eingeführt. Nach einer erfolgreichen Erprobungsphase von 13 Monaten und der Durchführung von sechs Workshops zur Schulung der Anwender werden die mit dem Programm ELiA erzeugten Formulare jetzt für die Antragstellung verbindlich.

Brandenburg hat seit 2010 zusammen mit den Ländern Niedersachsen, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein das Programm ELiA entwickelt, das Vorhabenträger bei der Antragstellung für immissionsschutzrechtliche Genehmigungen unterstützt. Damit ist es zum ersten Mal auch möglich, in gleich

vier Bundesländern mit derselben Software und einheitlichen Anforderungen Anträge für die Zulassung größerer Industrieanlagen, landwirtschaftlicher Anlagen und Abfallanlagen zu stellen.

Ausführliche Informationen zum Programm EliA, zur Antragstellung und Ansprechpartnern sind im Internet unter folgendem Link verfügbar: www.lugv.brandenburg.de/info/elia

Das Programm ELiA unterstützt Antragsteller beim Ausfüllen der Formulare durch Hilfetexte, Schlüsseltabellen und die Übertragung von Eintragungen zwischen den Formularen …

Zur Vorbereitung der elektronischen Antragstellung wird nunmehr die Verwendung der Formulare aus dem Programm EliA für immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren verbindlich vorgeschrieben. … www.mlul.brandenburg.de/info/genehmigungen"

A.2. Der Antrag ist unvollständig und verstößt u.a. gegen den „Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes" (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Mai 2014) und ist **somit zurückzuweisen.**

A.2.1. Erschließung

Es fehlt der städtebauliche Vertrag mit der Stadt Beelitz/den Gemeinden Borkheide und Borkwalde über die Vereinbarung bzw. Gewährung von Geh-, Fahr- und Leitungsrechten. Solange diese Vereinbarung nicht vorliegt, fehlt es dem Vorhaben an jeder Erschließungsmöglichkeit und ist somit nicht genehmigungsfähig.

Laut http://de.wikipedia.org/wiki/Erschlie%C3%9Fung_(Grundst%C3%BCck)#cite_note-1 gehört zu den baulichen Maßnahmen (so genannte *Erschließungsanlagen*) …

- *„der Anschluss an das öffentliche Straßen- und Wegenetz*
- *sowie an das Ver- und Entsorgungsnetz.*

Im Sinne der rechtlichen Regelungen (beispielsweise Baugesetzbuch) bedingt die Bebaubarkeit eines Grundstückes (Status als Baugrundstück) das Vorhandensein von Erschließungsanlagen. Zu diesem Zweck wird eine so genannte Vorauserschließung durchgeführt. Dabei werden die Erschließungsanlagen vor Beginn der Hochbaumaßnahmen fertiggestellt.

Vielfach wird auch von der Baulanderschließung gesprochen, da in diesem Fall die Voraussetzung für die Bebauung eines Grundstückes erfüllt ist (gesicherte Erschließung) und sich das Bauerwartungsland in Bauland wandelt.

Unter Erschließung fällt aber auch das Zugänglichmachen von Gebieten im unbebauten Raum, also etwa Forststraßen für die Bewirtschaftung von Waldgrundstücken, *Feldwege und Bringungswege für landwirtschaftliche Grundstücke, Wanderwege und die Beförderungsanlagen im alpinen Skisport und Sommertourismus, die Trassierung von Eisenbahn und Straße, der Bau von Flugplätzen und Ähnliches."*

A.2.2. Es fehlt ein Baugrundgutachten. Nach eigenen Angaben soll dieses nach erfolgreicher Genehmigung nachgereicht werden. Die ist völlig unakzeptabel. Wie kann die Errichtung einer 200 Meter hohen, mehrere hundert Tonnen schwere Industrieanlage genehmigt werden, ohne auch nur ansatzweise zu wissen, ob der Baugrund hierfür geeignet ist. Jeder Häuslebauer ist verpflichtet ein entsprechendes Gutachten im Bauantrag beizubringen. Warum gilt das für Industrieanlagen nicht?

In diesem Zusammenhang wird angezweifelt, ob eine Flachgründung (s. Ziffer 9.7. der Antragsunterlagen) bei 200 m hohen Anlagen überhaupt möglich ist.

A.2.3. Es fehlt ein Gutachten/Stellungnahme der zuständigen Flugaufsichtsbehörde/en über die Auswirkungen des geplanten Windparks auf den Flugverkehr des Flughafens Berlin Brandenburg „Willy Brandt“ (BER) und des Verkehrslandeplatzes Schönhagen. Letzterer wird aus heutiger Sicht bei Inbetriebnahme des BER wohl erheblich an Bedeutung als Ausweichflugplatz gewinnen. Ebenso ist der Flugplatz Saarmund in die Betrachtungen einzubeziehen.

A.2.3. Das geplante Vorhaben verstößt massiv gegen den **„Leitfaden des Landes Brandenburg für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald unter besonderer Berücksichtigung des Brandschutzes“** (herausgegeben vom Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz im Mai 2014).

Zitat eins und zwei aus dem o.g. Leitfaden:

3.2 Brandschutz

Die Gewährleistung des Brandschutzes ist nur durch eine Kombination von vorbeugenden und abwehrenden Maßnahmen möglich, die einheitlich festgelegt werden müssen. Der Brand einer WEA ist durch die örtlichen Feuerwehren nicht zu bekämpfen. Die abwehrenden Maßnahmen können sich ausschließlich auf eine Verhinderung der Ausbreitung eines Brandes auf Bereiche um die WEA beschränken. Um die Sicherheit der Einsatzkräfte zu gewährleisten und den gefährdeten Bereich zu minimieren, sind vorbeugende Maßnahmen notwendig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind stets die Brandschutzdienststellen der Landkreise und kreisfreien Städte zu beteiligen. Diese entscheiden im Einzelfall über die notwendigen Maßnahmen des Brandschutzes. Unabhängig von dieser Einzelfallentscheidung werden die folgenden Anforderungen grundsätzlich gestellt:

Technische Ausstattung der Anlage

- Die Anlage muss über eine bauliche Vorrichtung verfügen, welche die Anlage im Gefahrenfall abschalten und die Rotorblätter in Fahnenstellung bringen kann, um den Rotor zuverlässig abzubremsen. Das Abschalten der Anlage und das Abbremsen des Rotors muss automatisch bei Ansprechen der eingebauten Meldeeinrichtungen und von der Überwachungszentrale des Betreibers gewährleistet werden. Die Anlage muss im Schadenfall allpolig vom Netz getrennt werden. Die genannten Vorrichtungen müssen so ausgeführt werden, dass sie trotz Ausfall von Einrichtungen wirksam werden („fail-safe“).
- Die Anlage muss über eine automatische Löschanlage im Bereich der Gondel verfügen, die einen Vollbrand der Kanzel wirksam verhindern kann. Dies kann durch Löschanlagen an einzelnen Bauteilen realisiert werden. Das Feuerlöschsystem muss ohne Fremdenergie selbstständig funktionieren. Die Anlage muss mit einer Blitzschutzanlage ausgestattet sein.

Die örtliche Feuerwehr ist über die Art der Anlagen und das Handeln im Gefahrenfall zu schulen. Ebenso hat eine Einweisung der Feuerwehreinheiten vor Ort zu erfolgen. Die ständige Erreichbarkeit der Überwachungszentrale, welche die Anlage überwacht, durch die zuständige Regionalleitstelle ist zu gewährleisten.

…

- Für die Anlage bzw. den Windpark muss ein Feuerwehrplan nach DIN 14095 erstellt werden.

Aus dem Antrag ist weder ersichtlich, welche regionalen Maßnahmen für den Brandfall vorgesehen sind, noch ob eine Abstimmung mit den zuständigen Brandschutzdienststellen geführt wurde. Insbesondere ist eine Stellungnahme des Wehrführers der Stadt Beelitz über die technischen und personellen Möglichkeiten der Beelitzer Feuerwehren zur Waldbrandbekämpfung einzuholen. Dies gilt auch für die Feuerwehren des Amtes Brück.

Es liegen keine Stellungnahmen der zuständigen (Brandschutz)Behörden vor, inwieweit die

- **eingereichten Brandschutzunterlagen den einschlägigen Anforderungen genügen,**
- **geplanten Anlagen den technischen Anforderungen genügen.**

In diesem Zusammenhang ist auch verbindlich zu klären, dass es sich um prüfpflichtige Anlagen handelt.

<u>Zitat drei und vier aus dem o.g. Leitfaden:</u>

Zufahrt und Kennzeichnung

- Die Anlage muss über zwei voneinander unabhängige Zufahrten verfügen.
- Die Zufahrtswege müssen mindestens 4 m breit sein und ein Lichtraumprofil mit einer Höhe von mindestens 4 m aufweisen.
- Die Anlage muss eindeutig gekennzeichnet sein. Die Kennzeichnung muss aus der Zufahrtsrichtung eindeutig erkennbar und die Schrift mit einer Mindesthöhe von 20 cm ausgeführt sein.
- An den Zufahrtswegen sind Wegweiser zu den einzelnen Anlagen aufzustellen.

Löschwasserversorgung

- Es ist ein Löschwasservorrat bereitzustellen. Dieser differiert nach Anzahl der Anlagen:

Anzahl der Anlagen	Löschwasservorrat in m³
3 bis 5	> 75
6 bis 19	> 150
> 20	> 300

Die Art der Löschwasservorhaltung ist freigestellt. Es muss sichergestellt werden, dass der Löschwasservorrat ganzjährig verfügbar ist. Bei mehr als sechs Anlagen ist der Löschmittelvorrat auf mindestens zwei Löschwasserentnahmestellen aufzuteilen, die sich in verschiedenen Bereichen des Windparks befinden. Die Planung der Löschwasserversorgung hat die im Brandfall zu berücksichtigenden Gefahrenbereiche (Sperrkreise) zu berücksichtigen.

Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich wo sich die **zwei voneinander unabhängigen Zufahrten** befinden sollen. Sollte damit die Zufahrt aus Fichtenwalde oder Borkwalde gemeint sein, ist das unzutreffend. Beide münden nach dem vorliegenden Kartenmaterial in den gleichen Hauptweg des Windparkes. Von zwei Zufahrten kann somit keine Rede sein.

Die geforderten zwei unabhängigen Zufahrten sind nachzuweisen!

Auch ist den Antragsunterlagen nicht zu entnehmen, dass es zwei Löschwasserentnahmestellen gibt. Selbst bei der geplanten fehlt der Nachweis, dass diese ganzjährig verfügbar ist. Das Eingraben eines Behälters bedeutet noch keinen Frostschutz!

Die geplante Löschwasserentnahmestelle entspricht nicht den Anforderungen der DIN 14210, die die Anforderungen an Löschwasserentnahmestellen regelt. Hier ist ein Fassungsvermögen von mindestens **1.000 m³** geregelt.

Der DVGW[3] empfiehlt in senem Arbeitsblatt W 405 für mittlere Industrieanlagen minestens einen Wasservorrat von **192 m³ je Stunde**. Demzufolge sind die Empfehlungen im Leitfaden der Landesregierung viel zu gering.

Somit ist der vorgesehene Löschwasservorrat völlig unzureichend.

Es ist von der Antragstellerin dezidiert auszuführen, inwieweit der „Gemeinsame Erlass des Ministeriums für Infrastrukturund Landwirtschaft und des Ministeriums des Inneren zur Vorbeugung und Abwehr von Waldbränden" vom 09. Februar 2012 eingehalten wird!

<u>Zitat 3 aus dem o.g. Leitfaden:</u>

> Des Weiteren sind in Wäldern Anlagetypen einzusetzen, die einen geringen Rotordurchmesser aufweisen, um den Raum zwischen Baumkronen und Rotorspitze zu vergrößern und damit das Kollisionsrisiko für Fledermäuse zu verringern. Sofern Anlagen in Gebieten mit besonderer Bedeutung für den Fleder-

Nach eigenen Angaben der Firma VESTAS[4] ist die V126-3.3 MW die Anlage, mit dem derzeit größten Rotordurchmesser. Es folgen VESTAS Anlagen mit 117, 112, 110 und 105 Metern. Diese Durchmesser sind somit alle nicht für das geplante Gebiet zulässig. Denn nach eigenen Angaben ist es ein Fledermausgebiet.

<u>Zitat 3 aus dem o.g. Leitfaden:</u>

> - Das Waldbrandfrüherkennungssystem „Fire Watch" und etwaige Funkstrecken für das Waldbrandfrüherkennungssystem dürfen durch den geplanten Betrieb der WEA nicht erheblich eingeschränkt werden. Eine erhebliche Einschränkung liegt vor, wenn es durch den Betrieb der WEA wiederholt zu Alarmmeldungen kommt, die ihre Ursache in der Luftverwirbelung durch die Rotorblätter haben oder die Standortdichte der WEA so groß ist, dass die Konturen dahinterliegender Waldflächen nicht mehr in ausreichender Genauigkeit zu erkennen sind. Darüber hinaus darf die für die Datenübertragung notwendige Funkverbindung nicht beeinträchtigt sein. Die Ausübung der Überwachung muss nicht gänzlich ausgeschlossen sein, es reicht bereits die zeitweise Störung. Dies ist durch ein Gutachten nachzuweisen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Antragsteller. Durch den Antragsteller sollte dazu mit der Antragstellung ein Gutachten der Firma IQ Wireless oder eines von ihr benannten Dritten eingereicht werden. Aus dem Gutachten muss hervorgehen, dass die WEA keine Auswirkungen auf die Waldbrandfrüherkennung hat. Sofern eine Beeinträchtigung vorliegt, müssen die Maßnahmen, die geeignet sind, die Funktionsfähigkeit (z.B. Installation einer weiteren Kamera oder Funkstation), wieder herzustellen, genannt sein. Diese Maßnahmen sind als Auflage in den Genehmigungsbescheid aufzunehmen. Kommt es zu einer Einschränkung, so ist diese auf Kosten des Betreibers zu kompensieren.

---

[3] http://www.dvgw.de/ = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V.

[4] http://www.vestas.com/ und http://www.vestas.com/en/products_and_services/turbines/v126-3_3_mw

Nach eigenen Angaben ist das Waldbrandfrüherkennungssystem bei Errichtung des geplanten Windparks nicht mehr sicher zu betreiben. Es wird ein zusätzlicher Sensor gefordert:

> Damit kann die Errichtung der beiden zusammenhängenden Windparks „Beelitz" und „Reesdorf – Schäper Heide" nicht mehr als tolerabel für den sicheren Betrieb des Waldbrandfrüherkennungssystems FireWatch in diesem Gebiet eingeschätzt werden.
>
> Die Aufstellung eines zusätzlichen Sensors in diesem Bereich (z.B. auf dem „Judenberg", 51m ü. NN, südlich von Beelitz; dem „Hoheberg", 85m ü. NN, südlich von Rieben oder bei Niemegk-Grabow, 102m ü. NN) ist notwendige Voraussetzung für den sicheren Betrieb des Waldbrandfrüherkennungssystems, wenn im Bereich nördlich und östlich von Borkheide Windenergieanlagen aufgestellt werden sollen.
>
> Berlin, den 23.04.2014
>
> i.A. Dipl.-Ing. (FH) M. Schulze — i.A. Dipl.-Ing. H. Podolski

Somit steht die Forderunng: Wo, und ab wann wird dieser Sensor eingerichtet?

Der vorliegende Antrag ist somit weder vollständig, noch begründet. Er ist somit abzulehnen.

B. Weitere Einwendungsgründe

B.1. Verstoß gegen das Grundgesetz

Die gesamte Planung stellt darauf ab, die Umwelt- und Lebensbedingungen der im betroffenen Gebiet wohnenden Menschen zu verschlechtern. Das "Schutzgut Mensch" wird somit völlig anderweitigen Interessen untergeordnet. Verwiesen wird hier auf alle anderen Einwendungsgründe.

Unseres Erachtens stellt dies einen gravierenden Verstoß gegen Artikel 1, 2 und 20a des Grundgesetzes dar.[5]

---

[5] **Art 1**
(1) Die Würde des Menschen ist unantastbar. Sie zu achten und zu schützen ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.
Art 2
(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.
(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.
Art 20a
Der Staat schützt auch in Verantwortung für die künftigen Generationen die natürlichen Lebensgrundlagen und die Tiere im Rahmen der verfassungsmäßigen Ordnung durch die Gesetzgebung und nach Maßgabe von Gesetz und Recht durch die vollziehende Gewalt und die Rechtsprechung.

B.2. Es ist zu beachten, dass es sich bei den angrenzenden Gebieten um „Reine Wohngebiete“ handelt.

Die derzeitige Planung geht davon aus, dass es sich bei den betroffenen Wohngebieten um „allgemeine Wohngebiete“ handelt. Hier würden die Immissionsrichtwerte von 55 dB(A) tagsüber oder 45 dB(A) nachts gelten.

Allgemeine Wohngebiete werden in § 4 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) definiert:

> ***§ 4 Allgemeine Wohngebiete***
> *(1) Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.*
> *(2) Zulässig sind*
> *1. Wohngebäude,*
> *2. die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,*
> *3. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*
> *(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden*
> *1. Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
> *2. sonstige nicht störende Gewerbebetriebe,*
> *3. Anlagen für Verwaltungen,*
> *4. Gartenbaubetriebe,*
> *5. Tankstellen.*

§ 3 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) bestimmt **Reine Wohngebiete**:

> ***§ 3 Reine Wohngebiete***
> *(1) Reine Wohngebiete dienen dem Wohnen.*
> *(2) Zulässig sind*
> *1. Wohngebäude,*
> *2. Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienen.*
> *(3) Ausnahmsweise können zugelassen werden*
> *1. Läden und nicht störende Handwerksbetriebe, die zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, sowie kleine Betriebe des Beherbergungsgewerbes,*
> *2. sonstige Anlagen für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.*
> *(4) Zu den nach Absatz 2 sowie den §§ 2, 4 bis 7 zulässigen Wohngebäuden gehören auch solche, die ganz oder teilweise der Betreuung und Pflege ihrer Bewohner dienen.*

Bei den an des Planungsgebiet grenzenden Wohngebieten handelt es sich um **Reine Wohngebiete**. Anderweitige Planungen sind nicht bekannt. Die Nutzung der Gebiete erfolgt lediglich zu Wohnzwecken.

Somit ist bei der Planung des Windparks von folgenden Immissionsrichtwerten auszugehen:

- 50 dB(A) tagsüber oder
- 35 dB(A) nachts.

B.3. Die beabsichtigte Planung verstößt gegen die in § 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz formulierten Ziele des Naturschutz und die Landesentwicklungsplanung des Landes Brandenburg.

§ 1 Abs. 5 Bundesnaturschutzgesetz regelt u.a.:

(5) Großflächige, weitgehend unzerschnittene Landschaftsräume sind vor weiterer Zerschneidung zu bewahren.[6]

Zweifelsfrei handelt es sich bei dem Gebiet zwischen Beelitz-Heilstätten, Fichtenwalde, Borkheide/Borkwalde und Reesdorf um einen solchen **unzerschnittenen Landschaftsraum.** In ihrer Antwort auf die kleine Anfrage 1656 (5. Wahlperiode/Drucksache 5/4509) führe die Landesregierung zu Frage 5 aus:
„Der Wert unzerschnittener Landschaftsräume wird von der Landesregierung grundsätzlich als hoch eingeschätzt. … Daher wir in § 6 Abs. 3 Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg (LEPro 2007) ausgeführt, dass Inanspruchnahme und Zerschneidung des Freiraums, insbesondere von großräumig unzerschnittenen Freiräumen vermieden werden sollen.“

B.4. Die Region des gemeinsamen Mittelzentrums um die Spargelstadt Beelitz und die Blütenstadt Werder ist eine aufstrebende Tourismusregion.

„Werder (Havel) ist laut Klimagutachten eine der sonnenreichsten Ortschaften Deutschlands. Die reizvolle Lage und die Schönheit Werders und seiner Umgebung verzaubern Gäste und Einwohner gleichermaßen zu jeder Jahreszeit aufs Neue. So entwickelte sich Werder im Laufe der Zeit immer mehr zu einem beliebten Ziel für Urlauber und Tagesbesucher. Die hohe touristische Attraktivität der Stadt drückt sich in der Verleihung des Titels „staatlich anerkannter Erholungsort“ aus. Ob mit dem Boot, zu Fuß oder mit dem Rad, Werder bietet seinen Gästen ganz besondere Perspektiven und Erlebnisse.“[7]

*„Beelitz ist das ganze Jahr über einen Ausflug wert: Ob man während der Spargelsaison im Frühjahr auf den Höfen unser Edelgemüse probiert, im Sommer süße Heidelbeeren selber pflückt oder im Herbst den Flug der Wasservögel im Naturpark beobachtet. Die **historische Altstadt** lockt mit zahlreichen Sehenswürdigkeiten wie der **800 Jahre alten Stadtpfarrkirche**, der **Alten Posthalterei** und vielen weiteren geschichtsträchtigen Bauten. Man kann durch die **Geschäfte** bummeln oder in den **Restaurants** ausspannen. In den Ortsteilen kann man das Landleben erkunden und **per Rad, mit dem Pferd oder zu Fuß die Natur genießen.**“*[8]

Beelitz – Tagesausflügler, Eventliebhaber, Hochzeitspaare: Beelitz wird bei Touristen immer beliebter und sie bleiben mit durchschnittlich 4,3 Tagen auch immer länger. Mit 300 registrierten Betten ist die Zahl der Schlafoptionen in den vergangenen vier Jahren nicht nur um 100 gestiegen, auch die Auslastung der Herbergen in der Spargelstadt nahm um zehn Prozent zu. Im Schnitt waren Hotels und Pensionen zu 50 Prozent belegt. Auch die Zahl der Übernachtungsgäste aus dem Ausland steigt. Lag der Anteil vor fünf Jahren noch bei 4,5 Prozent, so kommen mittlerweile fast zehn Prozent der Gäste nicht aus Deutschland. Übernachteten nach Angaben des Landesamtes für Statistik 2014 mit rund 52.000 Menschen noch in etwa vergleichbar viele Touristen in der Stadt wie im Jahr zuvor, rechnet Bürgermeister Bernhard Knuth damit, dass dieser Wert 2015 noch getoppt wird. Er baut auf das Spargelfest, zu dem Anfang Juni wieder Zehntausende Besucher erwartet werden, oder die Beelitzer Festspiele im August. (PNN)“ [9]

Bei Genehmigung des vorliegenden Antrages ist zu befürchten, dass der Tourismus in der Region stark in Mitleidenschaft gezogen wird.

Die ist nicht hinnehmbar, da der Tourismus einen bedeutenden Wirtschaftsfaktor darstellt.

Die Genehmigung ist somit nicht zu erteilen.

---

[6] Quelle: http://www.gesetze-im-internet.de/bnatschg_2009/__1.html
[7] Quelle: http://www.werder-havel.de/content/tourismus/tourismus_willkommen.php
[8] Quelle: http://www.beelitz.de/seite/603/tourismus.html
[9] Quelle: http://www.pnn.de/pm/945707/

B.5. Wie wird gesichert, dass die im überplanten Gebiet ansässigen / durchziehenden Wölfe nicht gefährdet werden?

Der Wolf ist durch internationale und nationale Gesetze streng geschützt. In der europäischen Union unterliegt er den Anhängen II, IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. Auf Bundesebene ist der Wolf durch das Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt. Er hat damit den höchstmöglichen Schutzstatus.

Der Wolf kann überall dort leben, wo er genügend Beute findet und Rückzugsgebiete zur Aufzucht der Welpen vorhanden sind. Letztlich reduziert also in erster Linie die dichte Besiedlung sein potentielles Verbreitungsgebiet.[10]

Auch die Bundesregierung misst dem Schutz von Wölfen große Bedeutung bei:

„… Seit 15 Jahren siedeln sich wieder freilebende Wölfe in Deutschland an.
Laut Naturschutzrecht ist der Wolf eine „streng zu schützende Art". … Derzeit gibt es über 30 Wolfsfamilien, die sich in Teilen Ost- und Norddeutschlands etabliert haben. … Der Wolf ist eine vom Aussterben bedrohte Tierart, internationale Artenschutzübereinkommen und die FFH-Richtlinie stufen ihn als „streng zu schützende Art" in Deutschland ein. Deswegen unterliegt er auch den Vorschriften des nationalen Artenschutzrechts".[11]

B.6. Das Vorhaben verstößt gegen § 35 (3) Ziffern 3 und 4 des BauGB.

> ***§ 35 Bauen im Außenbereich***
> *(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*
> *…*
> *3. schädliche Umwelteinwirkungen hervorrufen kann oder ihnen ausgesetzt wird,*

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass keine zusätzliche Brandgefahr von der Errichtung der WKA ausgeht. Die Antragsunterlagen beinhalten nicht einmal ansatzweise ein regionales Brand- und Katastrophenschutzkonzept.

> ***§ 35 Bauen im Außenbereich***
> *(3) Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt insbesondere vor, wenn das Vorhaben*
> *…*
> *4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert,*

In den Antragsunterlagen sind keine Ausführungen zu den Kosten für Straßen- und Wegebau enthalten. Somit steht zu befürchten, dass die Stadt Beelitz damit belastet werden könnte. Dies wäre eine Abwälzung der Baukosten und stellt somit unwirtschaftliche Aufwendungen dar.

B.7. Es wurde kein Kampfmittelgutachten erstellt.

---

[10] Quelle: Schutz von Wölfen
https://www.nabu.de/tiere-und-pflanzen/saeugetiere/wolf/wissen/15812.html

[11] Quelle = BMUB Pressedienst Nr. 096/15 -- Artenschutz/Ausstellung; Berlin, 30. April 2015; Artenschutz/Ausstellung; Bundesumweltministerium zeigt ab heute „Tour de Wolf"

Das betroffene Waldgebiet ist in der Kampfmittelverdachtsflächenkartierung des ZDPol Brandenburg, Zossen als belastet ausgewiesen.

Die üblicherweise mit der Planung beauftragten Büros haben keinerlei Erfahrungen mit der Kampfmittelproblematik und vergessen gerne diesen Aspekt bei der Planung und bei den Kosten.

Die Verwaltungsvorschrift zur Brandenburgischen Bauordnung (VVBbgBO) besagt dazu folgendes:

> *11 Standsicherheit, Schutz gegen schädliche Einflüsse (§ 11)*
>
> *11.3 Zu Absatz 3*
>
> *11.3.1.1 Liegt ein Baufeld in einer Kampfmittelverdachtsfläche und sind mit dem Vorhaben Bodeneingriffe oder Erschütterungen verbunden, so darf mit den Bauarbeiten erst begonnen werden, wenn die Kampfmittelfreiheit für den von diesen Maßnahmen betroffenen Bereich nachgewiesen ist. Gleiches gilt für Erschließungsflächen. …*

Somit ist der Nachweis der Kampfmittelfreiheit zu erbringen. Ansonsten ist die Genehmigung zu verweigern.

B.8. Die bisher schon bestehende **extreme Brandgefahr** in märkischen Wäldern (höchstmöglichste Waldbrandgefährdung in der EU und der Bundesrepublik) wird durch die Errichtung von WKA weiter verschärft. Sechs Gemeinden/Orte (Fichtenwalde, Borkheide, Borkwalde, Beelitz-Heilstätten, Reesdorf und Elstal) mit über 7.300 Einwohnern sind bereits heute bei einem Waldbrand extrem gefährdet.

Die Siedlungsstruktur der Waldgemeinden ist einmalig in Brandenburg: direkt in den Wald gebaute Siedlungen ohne jeden Sicherheitsabstand zu diesem! Wie sehr diese einmalige Siedlungsstruktur die Gefahr der Einwohner bei einem Waldbrand erhöht, muss sicher nicht erläutert werden!

Nach eigenen Angaben (Ziffer 6.2.1. des Antrages) erfolgt die Auslieferung der Anlagen serienmäßig ohne Feuerlöscher:
Zitat: *„Alle VESTAS Windenergieanlagen werden serienmäßig ohne Feuerlöscher geliefert. Wenn die Baugenehmigung allerdings Auflagen bezüglich Feuerlöscheinrichtung beinhaltet sind diese vom Betreiber in Zusammenarbeit mit der VESTAS Deutschland GmbH zu erfüllen.“*

Das ist völlig inakzeptabel, eine entsprechende behördliche Auflage ist bereits jetzt zu erteilen!

Ein brandschutztechnisches Konzept zur Bekämpfung von Bränden an WKA im Wald wurde nicht vorgelegt. Im Gegenteil, dies wurde nach eigenen Angaben nicht beachtet oder heruntergespielt:

Beispielhaft sei folgendes Zitat aus 6.2.2. Ziffer V. erwähnt:
„Den eingeschränkten Voraussetzungen und Möglichkeiten des baulichen und abwehrenden Brandschutzes stehen eine geringe Brandentstehungswahrscheinlichkeit und eine sehr geringe Nutzungsdichte - ausschließlich Wartungs- oder Reparatur- und Kontrolleinsätze durch geschultes Personal - gegenüber.“

Wir verweisen an dieser Stelle u.a. auf die Antwort des Landrates von PM auf die kleine Anfrage des Kreistagsabgeordneten Herrn Kunze (A/2012/087) vom 24.04.2012. Hier wird bestätigt, dass der Landkreis über keine geeignete Löschtechnik verfügt um Gondel bzw. Flügelbrände zu bekämpfen. Die Hanseatische Feuerwehrunfallkasse Nord geht in ihrer Empfehlung „Windenergie-anlagen (WEA)

– ein Einsatz für die Feuerwehr?“ noch einen Schritt weiter: *„Bei einem Brand im Maschinenhaus ist eine Brandbekämpfung zu unterlassen.“*

Auch nach eigenen Angaben in Ziffer 6.2.3. wird von vorn herein davon ausgegangen, dass eine brennende WKA „abgefackelt“ wird. Dazu zunächst einige Zitate aus den Antragsunterlagen zur Bewertung.

Zitat (6.2.3./S. 11): *„Im Falle eines Brandes der WEA (besonders des Maschinenhauses und der Rotorblätter) wird diese aufgrund der Höhe nicht gelöscht, sondern ein kontrolliertes Abbrennen unter Aufsicht der Feuerwehr bevorzugt.“*

Also ganz kurz, brennende WKA sind nicht löschbar!

Zitat (6.2.3./S. 14):
„Zur Begrenzung der Brandausbreitung im Brandfall werden um die WEA bereits während der Errichtung Freiflächen zur Montage geschaffen, die eine Größe von ca. 1.000 m² aufweisen. Diese Freiflächen bleiben für den Endzustand erhalten. Sie sollen eine mögliche Brandausbreitung von der WEA auf den Wald und vom Wald auf die WEA verhindern. Eine größere Fläche, wie bspw. den fünffachen Rotordurchmesser (vgl. [L1]) ist nicht möglich, da hierfür in einem Umkreis von rund 600 m Wald abgeholzt werden müsste und dies hinsichtlich des Umweltschutzes nicht vertretbar ist.“

Genau da liegt der Hase im Pfeffer. Wollte man wirklichen Brandschutz (also Schutz des Menschen), müsste Vorsorge getroffen werden. Das will man mit dem fadenscheinigen Argument des Naturschutzes (im Wald!) aber nicht.

Damit wird aber eindeutig gegen Herstellerangeben zum Brandschutz verstoßen. Vestas fordert in den „Allgemeine Angaben zum Brandschutz“ (Ziffer 6.2.1. / Seite 2) im Zusammenhang mit der Außerbetriebsetzung der Anlage:

„Kann der Schalter nicht erreicht werden, ist das Energieversorgungsunternehmen zu benachrichtigen.
Ein Gebiet mit dem Radius des 5-fachen Rotordurchmessers um die Windenergieanlage muß abgesperrt werden.“

Also nicht die eventuell Absperrung des Gebietes , sondern ein „muß“.

Daraus entsteht aber (ohne Rücksicht auf den Naturschutz im Wald) ein ganz anderes Problem.

Es handelt sich bei der zu sperrenden Fläche immerhin um ca. 985.203 m² (= Rotordurchmesser = 112 m x 5 = 560 m x πr^2)**. Oder anders ausgedrückt ca. 137 Fussbalfelder.**

Der Umfang der Absperrfläche beträgt ca. 3.518 m ($2\pi r$)**. Würde man nur aller 10 m einen Mann zur Überwachung postieren, wären hierfür 350 Männer erforderlich. Und das mitten im Wald!**

Ein weiteres Zitat aus dem Antrag (6.2.3./S. 14):
Im vorliegenden Fall handelt es sich im Sinne des DVGW Arbeitsblattes W 405 um eine geringe Gefahr der Brandausbreitung.

Die vorgenannte Vorschrift wird völlig sinnentstellend zitiert. Bei den Beantragten WKA handelt es sich um Industrieanlagen in einem Wald, der die höchste Waldbrandgefährdungsstufe aufweist.

Dies erkennt selbst die Landesregierung an:

Forstminister Jörg Vogelsänger: „Brandenburg verfügt über eine Waldfläche von rund 1,1 Millionen Hektar. 70 Prozent davon sind Kiefernflächen, die besonders brandgefährdet sind. Leichte Sandböden und geringe Niederschläge tragen ebenfalls zur hohen Brandgefährdung bei. Ein Drittel aller Waldbrände Deutschlands ereignen sich in Brandenburg. Die EU stuft Brandenburg in die höchste Waldbrandgefahrenklasse ein und stellt es damit auf die gleiche Stufe wie Südeuropa.“[12]

Nach eigenen Angaben spielt der Brandschutz bei den in der UVP geprüften Auswirkungen überhaupt keine Rolle. Zitat Ziffer 7.1. der Antragsunterlagen / S. 150:

„2.6.3 Auswirkungen auf den Menschen
Für das Schutzgut Mensch sind folgende Wirkungen maßgeblich:
– Beeinträchtigung durch baubedingte Emissionen
– anlagebedingte Beeinträchtigungen durch technische Anlagen und Schattenwurf
– betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Schall, Schattenwurf, Lichtreflexion“

Somit bleibt festzustellen:

Brände an WKA erfolgen während des Betriebs oder durch Blitzschlag

- Leicht entzündliche Öle in Turbinengondeln können sich entzünden.
- Wetter und technische Fehler können zu Bränden führen.
- Brennende Trümmer verursachen bei windigen Wetterbedingungen weit verbreitete Feuerherde.

Feuer im Wald ist schwer zu kontrollieren

- Feuerbekämpfung durch Flugzeuge ist unmöglich, wegen Wirbelverschleppungen.
- Feuerwehrleute sind angewiesen, Windkraftanlagen abbrennen zu lassen.

Fazit

- Behörden dürfen Windkraftanlagen nicht in Gebieten genehmigen, wo ein Brandlöschung unmöglich ist, z.B. in Wäldern.
- Es muss sichergestellt werden, dass an Tagen ab Waldbrandstufe 1 die Windkraftanlagen abgeschaltet werden.

Es ist nicht eine Frage OB, sondern WANN die nächste Windkraftanlage brennt und den Wald mit seinen Einwohnern vernichtet!

Beispiele für brennende WKA: *06.02.2014 Hohen Pritz 27.10.2013 Bördekreis 12.10.2013 Sande (Friesland) 25.09.2013 Langenhard, Lahr/Schwarzwald 02.04.2013 Naumburg 27.03.2013 Groß Bisdorf/Griebenow, Gemeinde Süderholz 30.12.2012 Simmersfeld 06.07.2012 Beckum 19.04.2012*

---

[12] **Von:** Schade, Jens-Uwe Dr. [mailto:Jens-Uwe.Schade@MLUL.Brandenburg.de]
Gesendet: Freitag, 5. Juni 2015 11:21 / **An:** undisclosed-recipients:
Betreff: Brandheißes Wochenende erwartet: Wälder in Brandenburg besonders gefährdet
Presseinformation / Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft des Landes Brandenburg / Dr. Jens-Uwe Schade
Pressesprecher

Neukirchen (Ostholstein) 30.03.2012 Groß Eilstorf 19.03.2012 Basedow (Uckermark) 13.01.2012 Wyk auf Föhr

Warum werden Natur- und Tierschutzgutachten berücksichtigt – aber keine Gutachten zum Schutz von Menschen? Warum werden Belange des Tier- und Umweltschutzes über den Schutz von menschlichem Leben gestellt?

Die Genehmigung ist zu verweigern, da ein schlüssiges Brand- und Katastrophenschutzkonzept fehlt.

Wir fordern zwingend Auflagen für ein Brand- und Katastrophenschutzkonzepte mit klaren Angaben u.a.

- zu Anschaffung und Unterhalt von Löschtechnik zur Bekämpfung von Bränden an WKA,
- zur Verfügbarkeit und zum Einsatz der Feuerwehrkräfte,
- zur Evakuierung der gefährdeten Ortsteile.

Ein Übergreifen von Bränden aus den Industrieanlagen in die Wälder muss im Ansatz erstickt werden. Ein Zeitverzug ist durch diese Maßnahmen auszuschließen.

B.9. Die Errichtung von WKA verändert die **Verdunstungsrate im Wald** durch die Wärmeabstrahlung der Rotoren. Negativ wird das Binnenklima des Waldes beeinflusst. Die Bewegung der 63 m langen Rotorflügel und die daraus resultierenden Turbulenzen erhöhen die Umgebungstemperatur. Das führt zu (weiterem) Austrocknen des Sandbodens und zu einem „Auskämmen“ der Vegetation (Insektenverlust, Verringerung der Feldermauspopulationen/Insekten fangenden Waldvögel) im Flächenbereich der Flügel. Es kommt zu einer „Fönisierung“ und damit zu einem großflächigen Austrocknen des Waldbodens. Auch die Betonfundamente leisten einen Beitrag zum **Austrocknen des Bodens.** Die daraus drohende erhöhte Waldbrandgefahr wird unterschätzt.
Das Zerschneiden des Waldbestandes hat Auswirkungen auf die **Standfestigkeit der Bäume** und in Folge von Stürmen treten Schäden am verbleibenden Bestand auf, die übrigens zu ersetzen sind, und gefährdet den weiteren Bestand des Waldes.

Waldflächen leisten einen wichtigen Beitrag zur Reinhaltung der Luft und besitzen eine hohe Filterfunktion. Die Waldgebiete im gesamten Planungsgebiet sind als Orte der Frischluftproduktion zu bewerten.

B.10. Aus den Unterlagen ist nicht ersichtlich, ob in dem geplanten Gebiet geförderte Waldumbaumaßnahmen durchgeführt wurden. Falls dies erfolgt sein sollte, sind

- der Förderzeitraum,
- die Förderhöhe,
- die betreffenden Flächen etc. anzugeben.

Falls Waldumbau-Förderung vorliegen sollte und Flächen für die Errichtung von WKA genutzt werden sollten, handelt es sich um Fördermittelmissbrauch.

B.11. Aus den Antragsunterlagen ist nicht ersichtlich, inwieweit die Firma Forst Reesdorf Projekt GbR bzw. andere Windkraftanlagenbetreiber für den Fall versichert sind, dass durch die Windkraftanlagen Schäden (insbesondere Brände) ausgelöst werden. Im Brandfall wären die umliegenden Waldgebiete inklusive der Wohnsiedlungen in den umliegenden Waldgemeinden, die umliegenden medizinischen Einrichtungen und die Verkehrsinfrastruktur unmittelbar betroffen.

Vor Erteilung der Genehmigung ist ein ausreichender Versicherungsschutz nachzuweisen.

B.12. Durch das Planungsgebiet führt eine Erdgastrasse. Das eventuelle Gefahrenpotential aus der Errichtung des Windparks auf die Erdgastrasse wurde mit keinem Wort erwähnt.

Es ist zu vermuten, dass sich insbesondere im Brandfall das Gefahrenpotential extrem erhöht.
Es ist der gutachterliche Nachweis zu erbringen, dass von dem geplanten Windpark keine negativen Folgen auf die Erdgastrasse ausgehen können.

B.13. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass von der geplanten Errichtung der WKA keine Gefährdung des BER und anderer Flugplätze ausgehen:

Gegenwärtig liegt/liegen keine Stellungnahme/n der zuständigen Luftfahrtbehörde/n vor.

Nach einer hier vorliegenden Auskunft der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH können WKA durchaus eine Gefährdung für den Luftverkehr darstellen.

„Tatsächlich gibt es für Funkfeuer / Drehfunkfeuer sogenannte Anlagenschutzbereiche, innerhalb derer der Bau von Windkraftanlagen Störungen verursachen könnte und daher von uns (Anmerkung der Unterzeichner = gemeint ist die DFS) negativ beurteilt werden. Dies hat im Regelfall die Folge, dass diese Anlagen nicht gebaut werden dürfen.

In der Nähe von Werder befindet sich kein Funkfeuer/Drehfunkfeuer.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Situation hinsichtlich der möglichen Aufstellung von Windkraftanlagen eindeutig ist. Auch andere Flugsicherungseinrichtungen haben die beschriebenen Anlagenschutzbereiche, außerdem wird auch die Hindernissituation für An- und Abflüge an Flughäfen durch uns bewertet. Das heißt: Es kann immer noch möglich sein, dass wir aus Gründen der Sicherheit im Luftraum ein Problem mit dort geplanten Windkraftanlagen hätten. Letztendliche Sicherheit würde nur die Einzelfallbetrachtung bringen, die im Falle des Antrages durch einen Windenergieanbieter durch uns angestellt werden würde.
Alles in allem ist das ein sehr komplexes Thema, sehr technisch und nur durch Fachleute zu beurteilen. Wir werden momentan in der Öffentlichkeit von den Energieverbänden sehr heftig angegangen, weil wir "die Energiewende blockieren" usw. usw. - wir finden das ziemlich haltlos, weil wir eben für die Sicherheit im Luftraum verantwortlich sind und dafür die einwandfreie Verfügbarkeit unserer Technik absolut unverzichtbar ist. Hier treffen ganz klar die unterschiedlichen Interessenlagen in einer hochtechnisierten und von guter Infrastruktur abhängigen Gesellschaft aufeinander."

B.14. Die Errichtung von WKA im Wald bzw. in waldnahen Räumen **beeinträchtigt den Erholungswert unserer Wälder und nimmt Erholungssuchenden wichtige und gern genutzte Erholungsflächen**. Landschaften werden zerschnitten, das Landschaftsbild durch Industrieanlagen entstellt. **Bei dem in Anspruch genommenem Wald handelt es sich um Erholungswald, eine einsprechende Einstufung der Forstverwaltung liegt vor!**

Schutzzweck ist u.a. der Erhalt des Gebietes wegen der besonderen Bedeutung für die naturnahe Erholung. Es liegt im Einzugsbereich der Großräume Berlin und Potsdam. Der Bau von Windkraftanlagen widerspricht dem Schutzziel „ Sicherung und Entwicklung" dünn besiedelter Gebiete für landschaftsbezogene Erholung.

Die Flora und Fauna werden beeinträchtigt und ein komplettes offenes ökologisches System entwertet. **Nur große, geschlossene Wälder können ihre Funktionen voll erfüllen**: „Grundvoraussetzung für ein Waldinnenklima ist eine geschlossene Struktur mit einer Mindest-Flächengröße.

Nur dort kann der Wald seine Funktionen inkl. Grundwasserneubildung erfüllen. Durch Wegebau und Bauflächen für die WKA wird der Wald fragmentiert und verliert dadurch einen bedeutenden Teil seiner ökologischen Funktion und Stabilität.“ (NABU Brandenburg lehnt WKA im Wald ab (05.10.2011).

Es ist erklärtes Ziel die Rückkehr aller ehemals hier heimischen Arten zu unterstützen – Wolf, Luchs, Elch, Bär, Wisent. Diese werden in einem (siehe NABU) „flächenhaftem Waldrand-Biotop“ nicht leben können. Wie ist Bekenntnis zu mehr Natur und rücksichtslose Zerstörung der letzten potenziellen Lebensräume vereinbar?

B.15. Nach eigenen Angaben führt die Errichtung der Anlagen zu gravierenden Umweltzerstörungen.

Zitat Ziffer 7.1. der Antragsunterlagen / S. 68: *Der Verlust der betroffenen Kiefernforste für die Anlage der Zuwegungen (Feuerwehrzufahrt im nördlichen Bereich ausgenommen) und die Einrichtung der Fundamente und Kranflächen stellt eine erhebliche Beeinträchtigung der Biotope und Biotopfunktionen dar.*

B.16. Rückzugsmöglichkeiten für die heimische Tierwelt werden so in gewaltigem Ausmaß zerstört. In anderen Regionen unseres Planeten sprechen wir von der Brandschatzung der Wälder, der Vernichtung der grünen Lunge unseres Planeten und verurteilen diese zu Recht scharf. Dem Wald kommt eine entscheidende Rolle bei der Speicherung von CO_2 zu. Nur Wald sequestriert dauerhaft, d.h. unter Nutzung von Sonnenenergie, wird der Klima-Schadstoff CO_2 in den Wert- und zugleich Speicherstoff Holz verwandelt. Nichts sonst kann das!

Es ist belegt, dass der Kleine und Große Abendsegler, die Rauhautfledermaus, das Braune Langohr, die Zwerg- und Breitflügelfledermaus und das Mausohr in dem Gebiet Nachwuchs aufziehen. Insgesamt sind 12 Arten nachgewiesen; zehn davon sind nach dem Bundesnaturschutzgesetz streng geschützt.
Die Errichtung von Windkraftanlagen würde den Lebensraum der Fledermäuse erheblich einschränken, das Kollisionsrisiko an den Rotoren ist sehr hoch, das Habitat wird durch Waldrodungen direkt beschädigt, Schall- und Ultraschallemissionen würden die Ortung der Fledermäuse stark beeinträchtigen.

Der Große Abendsegler und die Rauhautfledermaus gehören zu den besonders schlaggefährdeten Fledermausarten.

Die von der Firma Forst Reesdorf Projekt GbR in Aussicht gestellte zeitweilige Stilllegung der Windräder zum Fledermausschutz erscheint vordergründig und dürfte praktisch bedeutungslos sein.

Man kann vom Betreiber nicht ernstlich erwarten, dass er die ohnehin schon geringe Windenergieernte in diesem Gebiet weiter freiwillig verringert. Das wäre nur glaubwürdig, wenn die Anlagen durch Sensoren automatisch und durch den Betreiber unabwendbar abgestellt würden, was technisch unrealistisch erscheint.

Kiefern bieten bevorzugte Baumhöhlen für die Fortpflanzung von Fledermäusen.

Es gibt weiterhin NABU-Publikationen in denen auf den besonderen Fledermaus-Reichtum gemeinhin als ökologisch wenig wertvoll eingeschätzten reinen Kiefernforsten hingewiesen wird. Die Gründe sind Gegenstand weiterer Untersuchungen. Man vermutet die schwächere Konkurrenz durch Vögel.

Zum Schutz der Natur ist die Errichtung von Windkraftanlagen im beantragten Gebiet auch aus den vorgenannten Gründen abzulehnen.

Konflikte werden nicht gelöst. Es droht der Tötungstatbestand des § 44 BNatSchG.

Bundesnaturschutzgesetz § 44
Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten

(1) Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

Durch umfangreiche Waldrodungen können Fledermausquartiere der Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (z.B. Großer Abendsegler und ggfls. weitere Fledermausarten) verloren gehen. Es treten nicht nur baubedingte sondern auch dauerhaft betriebsbedingte Störungen auf (Vertreibung durch Lärm, Bewegung, Licht). Die kumulative Wirkung der Emissionen wird nicht berücksichtigt.

B.17. Die notwendige Grundstücksvorbereitung zur Errichtung der Fundamente für die WKA kann das ganze Grundwassersystem infrage stellen. Der Bau sämtlicher Anlagen ist auf einer Endmoräne geplant, deren geologische Struktur für die Errichtung der WKA noch nicht ergründet wurde. Es ist absehbar, dass die von den Erbauern geplanten Blockfundamente für die WKA in ihrer Größe und Stabilität nicht ausreichen.

Auf Grund der geringen Tragfähigkeit der in dieser Region vorhandenen Böden wird es notwendig sein, immense weitere Zusatzfundamente zu errichten, d.h., es ist Tiefgründung auf Grund der geringen Tragfähigkeit der Böden notwendig. Die Fundamente der WKA sind ggf. mit weiteren Ortbetonpfählen bis 16 Meter tief zu versehen. Was eine solche Verdichtung der Erdmassen im geplanten Gebiet für die Wasserversorgung bedeutet, ist unabsehbar. **Diese Fragen müssen, auch im Zusammenhang mit der Waldstrukturzerstörung, unbedingt vorab in einem Gutachten geklärt werden!**

Weiterhin sind folgende Fragen zu klären:

- Ist die zukünftige Nutzung des WKA-Gebietes zur Trinkwasserversorgung der Region nach der Bebauung durch WKA auszuschließen?
- Aufgrund der Fliesswege des Grundwassers (Hydrodynamik), der Fördermengen der einzelnen Wasserwerke (Ausbildung separater Absenkungstrichter um die Wasserwerke) sind die daraus resultierenden Grundwasserfliesswege und -geschwindigkeiten zu ermitteln.

Hieraus kann abgeleitet werden, welche Wasserwerke von einer potentiellen Kontamination oder Beeinträchtigung durch die WKA betroffen sein könnten.

- Woraus besteht die Gründung der WKA und welche Auswirkungen über die geplante Betriebszeit hat das auf das Grundwasserstockwerk?
- Die Windkraftanlagen übertragen während des Betriebes Schwingungen auf den Untergrund. Inwieweit das Auswirkungen auf das Trinkwasserstockwerk (z.B. die Grundwasser-Fliesswege u.a.) hat oder haben könnte, muss geprüft werden.
- Um sicher zu gehen, dass es nach Inbetriebnahme der WKA keine Kontaminationen/Beeinträchtigung des Trinkwassers im Umfeld gibt, ist die regelmäßige Wasserprobeahme und -untersuchung erforderlich.
- Sind die Wasser- und Abwasserzweckverbänden "Nieplitz" bzw. die anderen Wasserzweckverbänden/Gemeinden am Verfahren beteiligt? Um Risiken auszuschließen sollte ein entsprechendes Gutachten in Auftrag geben werden.

B.18. Neben den angesprochenen geologischen Fragen ist die Gefährdung der Trinkwasserversorgung durch die von Schadstoffen innerhalb der WKA abzuklären.

Dazu zähle je Anlage (!):

- 250 l Hydrauliköl
- 1.190 l Getriebeöl und
- 600 l Kühlmittel

Derzeit ist nicht erkennbar, wie damit in einem Brand- oder Katastrophenfall umgegangen werden soll.

B.19. Die Gefährdung durch Industrieanlagen im Wald widerspricht den Grundsätzen der Bauleitplanung. Das Baugesetz fordert in § 1, dass bei der Aufstellung der Bauleitpläne insbesondere die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung zu berücksichtigen ist.

Der Entwurf des Plans berücksichtigt nicht diesen gesetzlich verankerten Sicherheitsanspruch, da er einen möglichen Waldbrand nicht behandelt.

Dass die Sicherheit von Menschen in Waldgemeinden bei einem Waldbrand, der durch den Brand einer im Wald stehenden Windenergieanlage ausgelöst wird, nicht gegeben ist, zeigt der Katastrophenwaldbrand im Raum Seddin von 1976, der sich mit einer Geschwindigkeit von 800 m / Stunde ausbreitete. **Bei einem Waldbrand, ausgelöst durch eine brennende Windenergieanlage, hätte die Feuerfront nach ca. 1 Stunde die Wohnsiedlungen erreicht.** Bei ungünstigen Windverhältnissen kann dies auch in kürzerer Zeit der Fall sein.

Im Brandenburgischen Naturschutzgesetz ist u. a. beschlossen, *„… die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen. Verkehrswege, Energieleitungen und ähnliche Vorhaben sollen so zusammengefasst werden, dass die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werde … Die Landschaft ist in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit auch wegen ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Beeinträchtigungen des Erlebnis- und Erholungswertes der Landschaft sind zu vermeiden …“.*

B.20. Die Errichtung des geplanten Windparks **gefährdet die Existenz des Klinikstandortes Beelitz-Heilstätten mit mehr als 800 Arbeitsplätzen**.
Die Absicht, die Windkrafträder in unmittelbarer (Sicht-/Schall-) Nähe der Neurologischen Fachkrankenhäuser und einer Kinderklinik zu errichten, bedeutet eine direkte Gefährdung der

Patienten u.a. auch durch die zu befürchtende Verschattung und Infraschall. Der gute Ruf des Gesundheitsstandortes Beelitz-Heilstätten wird ohne Not aufs Spiel gesetzt.

Zu dem zu befürchtenden Verlust von Arbeitsplätzen kommt die Gefährdung der Existenz einer Vielzahl von Zulieferungsbetrieben, die einen wichtigen Abnehmer verlieren würden.

Für die Kliniken Beelitz-Heilstätten muss der von den Kliniken geforderte Abstand von 3.000 m eingehalten werden und ein Gutachten „zur Problematik Schalleinwirkungen von WKA auf Erkrankte unter den Gesichtspunkten tieffrequenter / Infraschall und neurologisch Erkrankte" erstellt werden. Ein solches Gutachten muss als notwendige Bedingung für die Errichtung von WKA in der Nähe der Kliniken Beelitz-Heilstätten mit ihren ganz speziellen Patienten in **die Planunterlagen aufgenommen werden!**

B.21. Die Gefährdung **durch Infraschall wurde völlig ignoriert und ist nicht hinnehmbar**.

In einer Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 17.02.2012 wird auf die Gefahren des Infraschall hingewiesen. Darin wird festgehalten: *„Inzwischen liegen weitere Forschungsergebnisse, zusammenfassende Berichte und Reviews vor, die fachlich bewertet und übersichtlich zusammengefasst werden müssten und so ggf. die Aktualisierung der Einschätzung der gesundheitlichen Wirkung und das Ableiten von Schlussfolgerungen für die Wir-kung des tieffrequenten und des Infraschall von WEA auf die menschliche Gesundheit ermöglichen. Dies kann von der Abteilung Gesundheit des LUGV in dem erforderlichen Umfang gegenwärtig nicht geleistet werden. Dies wäre aber auch im Hinblick auf die fachliche Bewertung der von den Bürgern und Ärzten zur Argumentation herangezogenen Veröffentlichungen von Bedeutung." Und weiter: „Das Robert-Koch-Institut empfiehlt aufgrund der vorhandenen relativ geringen Erkenntnislage weitere Untersuchungen zu Infraschall und tieffrequenten Geräuscheinwirkungen auf den Menschen … Auch aus Sicht des LUGV besteht dringender Forschungsbedarf."*

In dem von der Antragstellerin vorgelegten Geräuschimmissionsgutachten wird unter der Ziffer 5 versucht das Problem Infraschall anzuschneiden. Auf Seite 8 des Gutachtens wird dann auf ein einschlägiges Gutachten des Bayrischen Landesamtes für Naturschutz verwiesen. Dieser Verweis ist allerding für das vorliegende Verfahren völlig unerheblich. Bei der untersuchten Anlage handelte es sich um eine Nordex N 54. Diese Anlage hat eine Turmhöhe von ca. 60 bis 70 Metern, einen Rotordurchmesser von ca. 54 Metern und eine Leistung von 1 MW[13].

Wie von dieser kleinen Anlage auf die hier beantragten Riesenanlagen geschlossen werden kann, erschließt sich nicht.

In einer „**Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall** - Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Ermittlung der Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen" kommt das Bundesumweltamt im März 2014 zu folgendem Schluss:

[13] Zitat: „Das Bayerische Landesamt für Umweltschutz (2000) führte eine Langzeit-Geräuschimmissionsmessung an einer 1-MegaWatt-Windenergieanlage (Typ Nordex N54) in Wiggensbach bei Kempten durch." / Quelle:
http://www.lfu.bayern.de/umweltwissen/doc/uw_117_windkraftanlagen_infraschall_gesundheit.pdf

Unsicherheiten behaftet sind, die eine fundierte Geräuschprognose erschweren. Mit wachsender Höhe der Windenergieanlagen durchschneiden die Rotorblätter ein stärker variierendes Windprofil. Es ist daher fraglich, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Ein erweitertes Wissen über die genannten Vorgänge wäre aber nicht nur eine notwendige Voraussetzung für eine bessere Immissionsprognose. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten auch Hinweise für eine bessere Lärmminderung von Windenergieanlagen liefern.

Wir verlangen, dass vor dem Errichten von WKA das Ergebnis dieser Forschungs- arbeiten abgewartet wird. Alles andere würde bedeuten, dass den Prinzipien des vorsorgenden Gesundheitsschutzes widersprochen wird.

B.22. Es ist nachzuweisen, dass der selbst angegeben **Mindestabstand der WKA zu Wegen** von 394,5 m eingehalten wird.[14]

Dass dieser Abstand für Eisabwurf ausreichend sei, wird bezweifelt. Hierzu ist eine gutachterliche Stellungnahme einzuholen.

B.23. Die erforderliche **Sicherung der Rückbaukosten** ist nachzuweisen.

B.24. Es wird bezweifelt, ob die **Windhöffigkeit in dem beantragten Gebiet ausreichend für den Betrieb von WKA ist**. **Allgemein anerkannt ist für den Start von WKA eine Windgeschwindigkeit von ca. Minimum 5,2 bis 6 m/s.**[15]

Quelle: Deutscher Wetterdienst „Jahresmittel der Windgeschwindigkeit“ 1981 - 2000

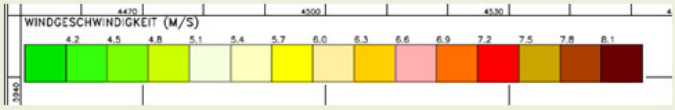

… also unter 5,3 m/s …
max. 4,5 m/s …

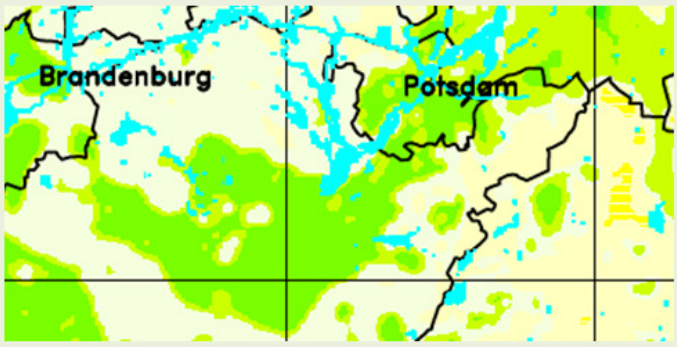

[14] S. Ziffer 3.5. des Anttages
[15] Lt. Aussage von Herrn Lüer von juwi anlässlich des BWE Seminars „Wind im Wald“ / 20. und 21.02.2013 in Berlin.

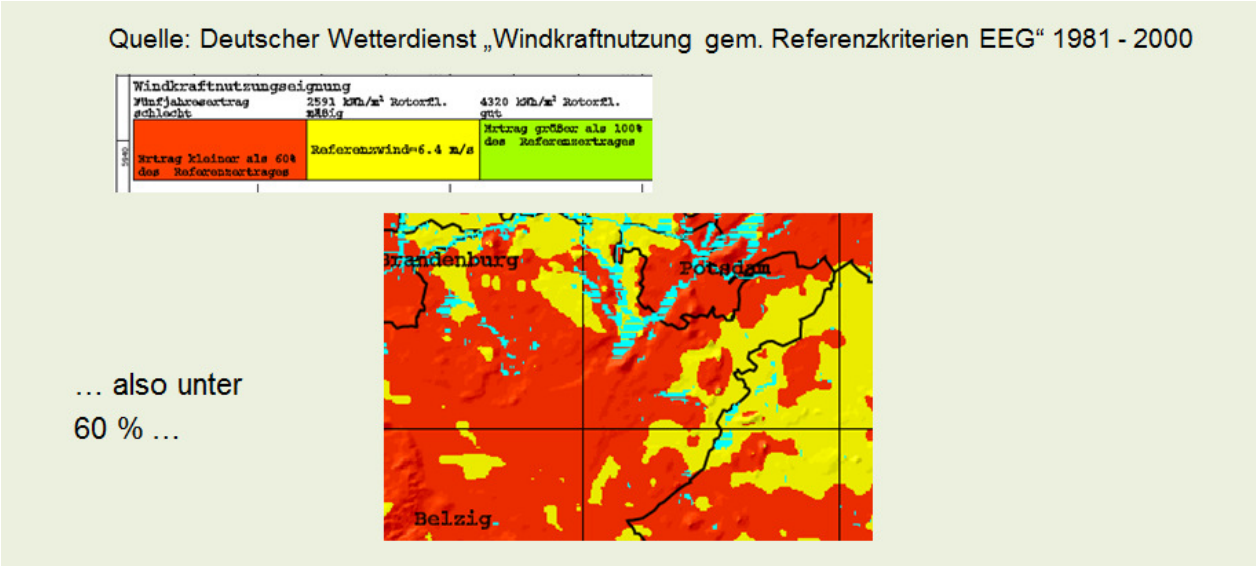

B.25. Wirtschaftlichkeit/Referenzertrag

In den Antragsunterlagen sind keine Angaben zu erwarteten Erträgen aus der Errichtung des Windparks zu entnehmen. Selbst der Bundesverband WindEnergie (BWE) empfiehlt seinen Mitgliedern eine solche Bewertung:

„… laut § 29 Abs. 3 EEG sind Netzbetreiber nur verpflichtet, Strom gemäß den §§ 29 Abs. 1 und 2 EEG zu vergüten, wenn der Betreiber der Windenergieanlage nachgewiesen hat, dass am Standort mehr als 60% des Referenzertrages erzeugt werden können. Dieser Nachweis erfolgt durch Gutachten gemäß der Technischen Richtlinie 6.

· *Nehmen Sie an dem Seminar teil und lernen Sie, wie das* ***Windpotenzial*** *gemessen wird und wann Windmessungen sinnvoll sind.*

· *Informieren Sie sich, wie* ***Windertragsgutachten*** *erstellt und interpretiert werden, damit sie den Erfolg Ihres Windenergieprojektes besser abschätzen können.*

· *Erhalten Sie einen Überblick zu den klassischen und neuen Methoden der Windmessung wie LiDAR- und SODAR Messungen.*[16]

Nach Angaben der Firma Vestas liegt der Referenzertrag der V126-3.3 MW bei ca. 59.000 kWh:[17]

Typenbezeichnung	Rotordurchmesser (m)	Rotorkreisfläche (qm)	Nennleistung (kW)	Nabenhöhe (m)	Referenzertrag (kWh)	Bem.
V80-2.0MW / Mode 105.1 dB	80,0	5026,5	2000	100,0	25.798.090	1)

[16] Quelle:
Von: BWE Veranstaltungen [mailto:seminare@info.wind-news.de]
Gesendet: Freitag, 24. April 2015 08:31
An: guw.ludwig@freenet.de
Betreff: Vom Ertrags- zum Erlösgutachten aufgrund der verpflichtenden Direktvermarktung

[17] Quelle: http://www.wind-fgw.de/pdf/Ref_Vestas.pdf

V126-3.3 MW		12469,0	3300	137,0	59.308.210	1)

Erläuterung Spalte"Bem.": 1) Der ausgewiesene Referenzertrag ist uneingeschränkt für Anlagen gleichen Typs nutzbar

*„Der **Referenzertrag** ist eine typenspezifische Leistungskennzahl für Windkraftanlagen. Laut Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) ist er definiert als „die für jeden Typ einer Windenergieanlage einschließlich der jeweiligen Nabenhöhe bestimmte Strommenge, die dieser Typ bei Errichtung an dem Referenzstandort rechnerisch auf Basis einer vermessenen Leistungskennlinie in fünf Betriebsjahren erbringen würde“.*[18]

Das dieser Ertrag erreicht wird, muss bezweifelt werden. Nach den vorgelegten technischen Unterlagen erreicht die V126-3.3 MW ihre Leistung von 3,3 MW bei einer Windgeschwindigkeit von 12 m/s. Diese dürfte am geplanten Standort völlig unreal sein. Unterstellt, es würde eine durchschnittliche Windgeschwindigkeit von 5 bis 6 m/s herrschen, liegt der Ertrag allerdings nach eigenen Angaben nur bei 600 kW. Das sind gute 18%. Wenn man dann noch berücksichtigt, dass die durchschnittliche Laufleistung von WKA in Deutschland bei ca. 1.500 bis 1.700 von 8.760 Jahresstunden liegt (also auch gut 18%), kommt man in fünf Jahren auf ca. 4.800.000 kWh. **Dies wären ca. 8 % vom Referenzertrag.**

B.26. Eine Ausweisung von Ersatzmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen widerspricht der landwirtschaftlichen Nutzung, die dem landwirtschaftlichen Anbau verloren gehen.

B.27. Es mangelt auch an der Zustimmung der umliegenden Gemeinden, wie Borkheide und Borkwalde.

B.28. Im Vorhabenbereich wurde nicht untersucht, ob sich hier Bodendenkmale befinden.

B.29. Die geplante Errichtung der WKA wird zu einem erheblichen **Wertverlust unserer Immobilien** führen. Viele Mitbürger haben sich für den Zuzug in unsere Waldgemeinden entschieden, da der hohe Erholungswert und deren Lage (bei gleichzeitig günstiger Verkehrsanbindung) überzeugten.

[18] Quelle: http://de.wikipedia.org/wiki/Referenzertrag

Die Immobilien sind auch Wertanlagen für die Altersvorsorge.

Es ist bekannt, dass Grundstücke in der Nähe von Windparks als unverkäuflich gelten. Es ist zu befürchten, dass im Falle der Errichtung von WKA der Wert unserer Grundstücke erheblich sinkt bzw. die Grundstücke unverkäuflich werden.

Wir werden wirtschaftlich geschädigt, während letztlich auch auf unsere Kosten Andere Gewinne aus den Industrieanlagen abschöpfen.

Es ist ein Konzept vorzulegen, wie die Wertverluste zu ersetzen sind.

Weitere Einwendungen, insbesondere vertiefende Einwendungen bleiben vorbehalten.

Insgesamt lehnen wir den Antrag der Firma Forst Reesdorf Projekt GbR auf Errichtung und Betrieb von sieben WKA in 14547 Beelitz, Gemarkung Reesdorf und Schäpe im Landkreis Potsdam Mittelmark nachdrücklich ab.

Sollte der Antrag positiv beschieden werden, stellt das eine Verletzung der öffentlichen und privaten Belange dar.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Winfried Ludwig
Vorsitzender
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
Sprecher der Bürgerinitiative Fichtenwalde - Natürlich gegen Lärm

Eveline Kroll
Stellvertretende Vorsitzende
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
Sprecherin der Bürgerinitiative Bliesendorf (Werder/Havel)

Waltraud Plarre
Vorstand
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
Sprecher der Bürgerinitiative Kloster Lehnin

Britta Bayer
Vorstand
Waldkleeblatt – Natürlich Zauche e.V.
Sprecherin der Bürgerinitiative „Im Gegenwind - BI Borkheide – Borkwalde“